

zur Leitung der Hauptverhandlung. Es ist verpflichtet, den Beteiligten die Möglichkeit zu sichern, **unter seiner Leitung** ihre Rechte als aktive Teilnehmer an der Hauptverhandlung wahrzunehmen und die sachbezogene, differenzierte Mitwirkung der Bürger zu gewährleisten. Das gesamte Strafverfahren muß so geführt werden, daß es erzieherisch auf alle Beteiligten wirkt. Die allseitige Aufklärung der Sache in der Hauptverhandlung, einschließlich der Ursachen und Bedingungen, ist die Voraussetzung für ihre mobilisierende Wirkung im Kampf gegen die Kriminalität. Die Bürger sollen auch dadurch veranlaßt werden, in ihrem eigenen Lebensbereich den Kampf gegen die in der Hauptverhandlung festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten noch wirksamer zu führen.

§211

Öffentlichkeit und Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Die Hauptverhandlung wird öffentlich durchgeführt.

(2) Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden würde oder Nachteile für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten zu befürchten sind.

(3) Das Gericht kann weiterhin die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert.

(4) Das Gericht kann die Anwesenheit einzelner Personen bei nichtöffentlichen Verhandlungen gestatten.¹

1. **Bedeutung der Öffentlichkeit** vgl. Anm. zu § 10 Abs. 2. Eine **Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung** führt zwingend zur Aufhebung des in dieser Hauptverhandlung ergangenen Urteils (§ 300 Ziff. 4).

2. **Ausschluß:** Lassen einzelne, mehrere oder alle der in der Hauptverhandlung zu erwartenden Erklärungen oder die damit zusammenhängenden Erörterungen eine der in den Abs. 2 oder 3 genannte Gefährdung befürchten, kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen. Die **Gefährdung der öffentlichen Ordnung** ist z. B. auch dann begründet, wenn zu befürchten ist, daß nicht allgemein bekannte Maßnahmen staatlicher Organe zur Kriminalitätsverhütung oder die eigenartige Begehungsform von Straftaten (z. B. Fälschung von Geldzeichen) durch ihre Erörterung in der Hauptverhandlung zur Kenntnis bestimmter Personenkreise gelangen und dadurch den Kampf gegen die Kriminalität erschweren könnten. In **Hauptverhandlungen gegen jugendliche Angeklagte** bilden die Belange der Erziehung des jugendlichen Angeklagten das entscheidende Kriterium für den völligen oder zeitweiligen Ausschluß der Öffentlichkeit. Die Ausschließung